

RS Vwgh 2005/8/10 2002/13/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.2005

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §183 Abs1;

BAO §183 Abs3;

Rechtssatz

Der Antrag auf Beischaftung des Verfahrensaktes über einen Strafprozess war als Beweisantrag untauglich gestellt gewesen, weil die Angabe verabsäumt worden war, aus welchen Bestandteilen des beizuschaffenden Aktes sich welche für den Beschwerdefall relevanten konkreten Umstände ergeben sollten (Hinweis E 25. Februar 2004, 99/13/0149).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002130211.X01

Im RIS seit

09.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at